

Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Vorarlberg

2. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Ärztekammer wird wie folgt geändert:

1. §§ 24 bis 26 lauten wie folgt:

§ 24

Konstituierung

1. Die Konstituierung der Landeskonferenzen, der Fachgruppen, der Referate und der Sprengel hat jeweils im Anschluss an die Konstituierung der Organe der Ärztekammer (nach den Neuwahlen), und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Dabei ist auf den zeitlichen Ablauf der Wahlen gemäß der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg, Abschnitt III, Bedacht zu nehmen.
2. Die konstituierende Versammlung ist vom bisherigen (alte Kammerperiode) Obmann und Referatsleiter (Stellvertreter, an Jahren ältester Angehöriger) einzuberufen und bis zur Neuwahl des Obmannes bzw. (vorläufigen) Referatsleiter zu leiten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wahl der Vertreter in die Ausschüsse sowie der Vertreter der an Krankenanstalten tätigen Fachärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, Ärzte für Allgemeinmedizin und Turnusärzte.

§ 25

Beschlussfähigkeit

1. Soweit dieser Abschnitt V keine Bestimmungen enthält, ist § 4 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
2. Ist die Versammlung oder der Ausschuss mangels der Anwesenheit der Hälfte der Angehörigen bzw. der Mitglieder nicht beschlussfähig, kann nach einer Viertelstunde die Sitzung dennoch abgeführt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Derart gefasste

Beschlüsse sind dem Kammervorstand mit einem besonderen Hinweis mitzuteilen. Nimmt der Vorstand einen derartigen Beschluss nicht zur Kenntnis, hat er dies der Versammlung bzw. dem Ausschuss mitzuteilen.

3. Die Bestimmung des Abs 2 gilt auch für die Beschlüsse der Versammlungen der an Krankenanstalten tätigen Fachärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, Ärzte für Allgemeinmedizin und Turnusärzte. Die Bestimmungen des Abs 2 Satz 2 und 3 gelten nicht für die Beschlussfassung über den Abschluss von Betriebsvereinbarungen.

§ 26

Einberufung der Sitzungen, Zeichnungsrecht, Protokolle

1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Obmann je nach Bedarf unter Gegenzeichnung des Präsidenten. Der Einberufung ist eine Tagesordnung anzuschließen, welche vom Obmann bestimmt wird. Die Tagesordnung ist immer vorläufig und wird endgültig zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.
2. Wenn es ein Drittel der Angehörigen einer Versammlung oder eines Ausschusses unter Bekanntgabe des Grundes beantragt, hat der Obmann eine Sitzung binnen drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist (Eingangsstempel), einzuberufen.
3. Jeden Schriftverkehr nach außen hat der Präsident der Ärztekammer zu zeichnen, welcher den jeweils zuständigen Obmann zur Gegenzeichnung einladen kann.
4. Als Protokollführer bestimmt der Obmann einen Angehörigen aus der Versammlung oder ein Mitglied des Ausschusses, es sei denn, der Präsident bestimmt einen Kammerangestellten als Schriftführer. Das Protokoll ist in Form eines Beschlussprotokolles zu führen, es hat ferner ein Anwesenheitsverzeichnis und eine Äußerung über die Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Die Einberufung der Sitzungen der an Krankenanstalten tätigen Fachärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, Ärzte für Allgemeinmedizin und Turnusärzte erfolgt durch den Obmann je nach Bedarf.

2. § 29 Abs 3 lautet wie folgt:

Die Änderung der §§ 24 bis 26 in der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. 7. 2013 in Kraft.